

§ 8 NÖ WFV 1990 Ausmaß der Förderung beim Erwerb

NÖ WFV 1990 - NÖ Wohnungsförderungsverordnung 1990

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für den Erwerb eines Wohnhauses oder einer Wohnung, deren Errichtung nicht gefördert ist, kann ein Förderungsdarlehen gemäß § 3 in der Höhe von € 7.300,- unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt werden:

1. Der Vertragsabschluß oder der Abschluß eines anderen Erwerbsvorganges muß innerhalb von 18 Monaten vor dem Tag des Einbringens des Ansuchens erfolgt sein.
2. Das Entgelt muß mindestens € 14.600,- betragen, wobei zumindest die Zahlung eines Bargeldebetrages in der Höhe der Förderungsdarlehenssumme vorgesehen sein muß.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at